

nisse zugesprochen, in welchem nach §. 16. 17. 18. die Jahresrenten aus diesen öffentlichen Kassen zu Gunsten der Wittwen- und Waisenvorsorgung zugesichert sind.

Eine Verminderung des Kapitalfonds oder eine Hemmung der zur Vermehrung desselben gemütheten Zuschüsse kann niemals Statt finden.

Der Verlauf der Beiträge und der Pensionen findet sich auf der angefügten Tabelle unter A. dargestellt.

§. 21.

Pensionberechtigte Personen.

Zum Genusse dieser Pensionen sind die Wittwen der in §. 7. aufgeführten Beamten und Diener und deren eheleibliche, in minderjährigem Alter stehenden Söhne und Töchter berechtigt.

Außerdem soll aber auch den Kindern eines verstorbenen Beamten, wenn dessen Wittwe zu einer Zeit mit Tode abgeht, wo jene die Volljährigkeit erst kürzlich erreicht haben und noch unversorgt der Unterstützung bedürfen, die Hälfte der Pension bis zum zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahre verabreicht werden.

§. 22.

Vorbehalt des Sterbemonats und eines Quartaals für die Witwe oder die Kinder eines verstorbenen Dieners.

Die Witwe und die minderjährigen eheleiblichen Kinder eines verstorbenen Beamten haben dessen Gehalt für den Monat, in welchem der Tod erfolgt ist, ohne Unterschied des Tages, und außerdem vom Ablauf des Sterbemonats an noch einen vollen Quartalbetrag der Besoldung zu erhalten. Der Gehalt für den Sterbemonat ist als zum Nachlasse gehörig zu betrachten, wogegen die Erträgnisse der darauf folgenden drei Monate (des Wittwen- und Waisenquartaals) für Alimete gelten, woran die minderjährigen Kinder aus eigenem Rechte, nicht bloß durch die Mutter Theil nehmen. Sind gar keine, oder nur volljährige Kinder am Leben, so fällt der Witwe das Ganze zu. Ebenso haben minderjährige Kinder, mit Ausschluß ihrer in die Volljährigkeit getretenen Geschwister, den Genuß des ganzen Quartaals, wenn keine Witwe hinterblieben ist.

Minderjährige Kinder des Verstorbenen aus früheren Ehen haben sich über den ihnen gebührenden Antheil am Ertrage des Quartaals mit der Witwe, oder mit dieser und ihren Kindern aus der letzten Ehe auf diese Weise abzufondern, daß für die Witwe ein Drittel ausgegliedert und der Rest zwischen sämmtlichen Kindern in gleiche Portionen zerfällt wird.